



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Sektion Politische Rechte

Vote électronique

Stand und Perspektiven aus Sicht der Bundeskanzlei



Anina Weber, Projektleiterin Vote électronique

Oliver Spycher, Teilprojektleiter Sicherheit Vote électronique

Bern, 6. September 2012



Die schweizerische direkte Demokratie



Politische Rechte:

- Wahlen
- Volksinitiative
- Fakultatives & obligatorisches Referendum
- Petition

3 - 4 Urnengänge auf Bundesebene
pro Jahr



Digitalisierung der politischen Rechte

Abstimmungen

(ZH), BE, LU, FR, SO, BS, SH,
SG, GR, AG, TG, NE, GE



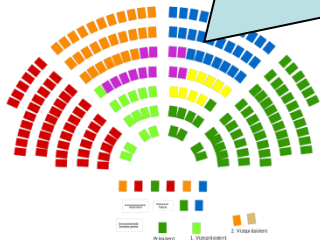
Wahlen

FR, BS, SG, GR,
AG

e-Collecting



Elektronische Unterschriftensammlung für Wahlvorschläge



Vote électronique, 6. September 2012

Anina Weber und Oliver Spycher



Vote électronique als...

...Instrument der **Demokratie des 21. Jahrhunderts**



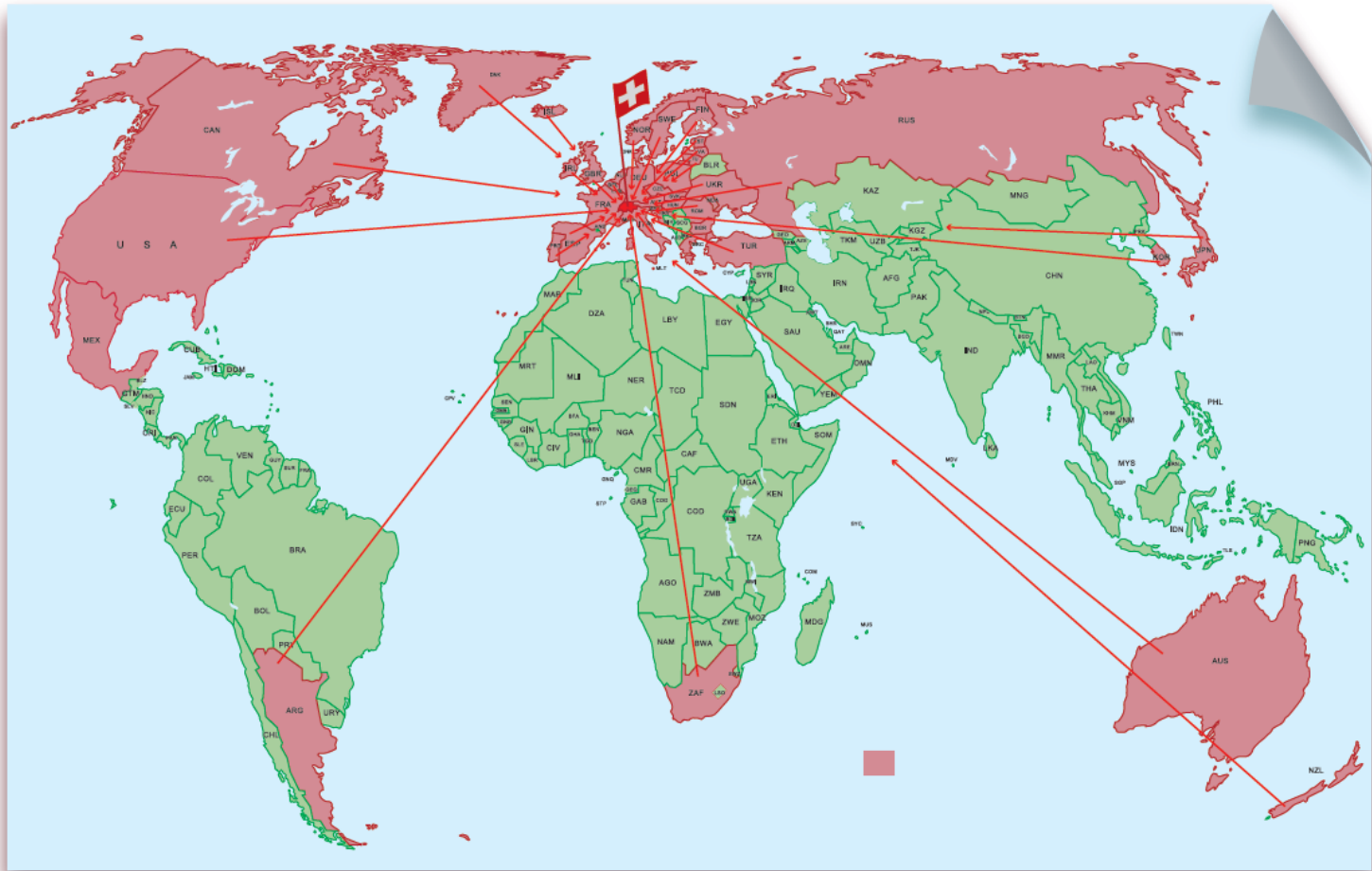
... dritter komplementärer **Abstimmungskanal**

...**Investition** im Sinne der Stimmberechtigten





Weit weg... und doch dabei: Auslandschweizer als Zielgruppe



Vote électronique, 6. September 2012

Anina Weber und Oliver Spycher



Sehbehinderte als weitere Zielgruppe

Aktueller Stand

- Dank Vote électronique können Sehbehinderte selbständig wählen und abstimmen.
- Druck der Sehbehindertensorganisationen steigt

Weiteres Vorgehen

- Gründung einer Arbeitsgruppe mit Einbezug von Sehbehinderten-Organisationen (Winter 2012/13)





Die rechtlichen Grundlagen

Bundesverfassung (Art. 34 BV)

¹ Die politischen Rechte sind gewährleistet.

² Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.

Bundesgesetz über die politischen Rechte (Art. 8a BPR)

¹ Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe Zulassen.

Bundesverordnung über die politischen Rechte (VPR)

Art. 27a ff. BPR → 19 Artikel zur elektronischen Stimmabgabe



Anpassung der rechtlichen Grundlagen

- Überarbeitung der **Verordnung über die politischen Rechte** (VPR)
- Neuer Erlass zur elektronischen Stimmabgabe → **Technisches Reglement Vote électronique** (TR VE)
- **Ziel:** Rechtliche Voraussetzungen schaffen für Ausdehnung von Vote électronique





Vorteile von Vote électronique



- Abgabe ungültiger Stimmen wird verhindert
- Stimmberechtigte werden durch Prozess geführt
- Statistiken werden schneller erarbeitet
- Auslandschweizer Stimmberechtigte nicht mehr von der ausländischen Post abhängig
- Unabhängige und damit geheime Stimmabgabe wird für Sehbehinderte mit Vote électronique erst möglich



Die Herausforderungen der elektronischen Stimmabgabe

Förderung von Akzeptanz und Vertrauen



Sicherheit vor Tempo

Überprüfung und laufende Anpassung der bestehenden Prozesse







Die strategische Planung Vote électronique (Roadmap)

Fünf Handlungsfelder:

1. Gemeinsame Strategie Bund / Kantone
2. Sicherheit
3. Ausbau
4. Transparenz
5. Kosten





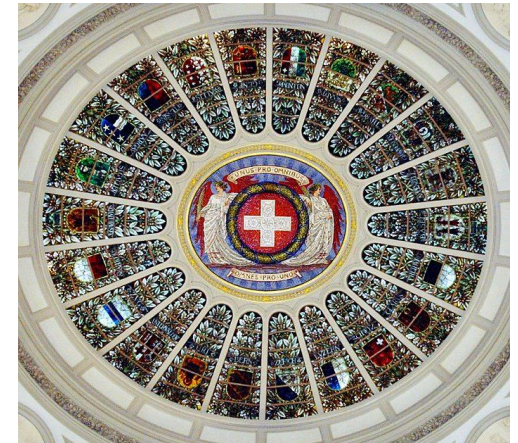
1. Gemeinsame Strategie Bund/Kantone

Ziel

- Der partnerschaftliche Ansatz von Bund und Kantonen wird gefördert.

Massnahmen

- Gründung eines Steuerungsausschusses
- Gemeinsames Kommunikationskonzept





2. Sicherheit

Ziele

- Vote électronique muss die Kontrolle der Stimmbe-
rechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller
Stimmen gewährleisten
- Systematische Missbräuche müssen ausgeschlossen sein

Massnahmen

- Einsatz einer Arbeitsgruppe (UAG Homologation)
- Erarbeitung eines Risikoberichts
- Zusammenarbeit mit der Wissenschaft





2. Sicherheit: Zielsetzung UAG

Ziel

Bund und Kantone erarbeiten Bedingungen, welche eine schrittweise Aufhebung der Limiten aus sicherheitstechnischer Sicht rechtfertigen

Zusammensetzung

- Bund
- Kantone
- Wissenschaft

Zeitraumen

Mai 2011 - Juni 2012





2. Sicherheit: Ergebnisse UAG

1) Bedingungen für eine Erweiterung des Elektorats auf 100%

- Einheitliche Sicherheitsanforderungen für alle 3 Systeme
- Anforderungen zur Zulassung durch die BK (Audits)
- Einführung der **Verifizierbarkeit**

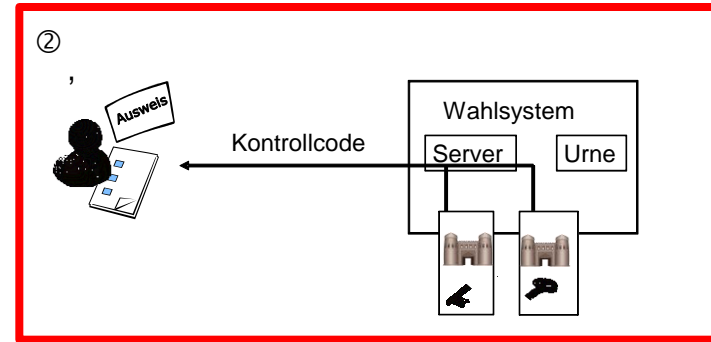
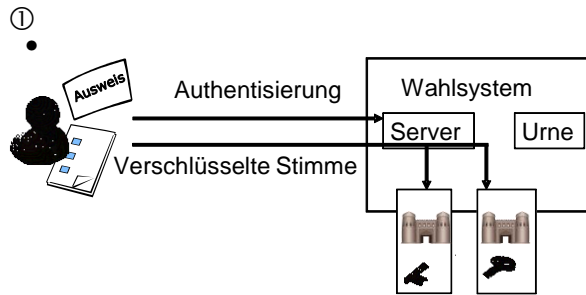
2) Etappierte Umsetzung

- Politische Entscheidung noch offen (3. Bericht VE)
- Umsetzung liegt in der Verantwortung und Kompetenz der Kantone

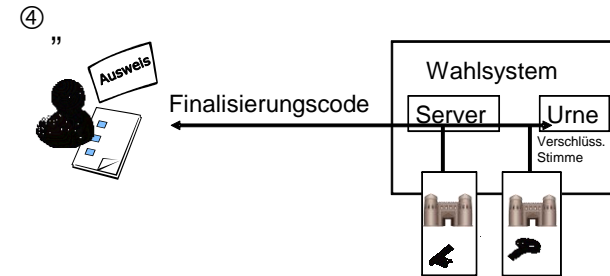
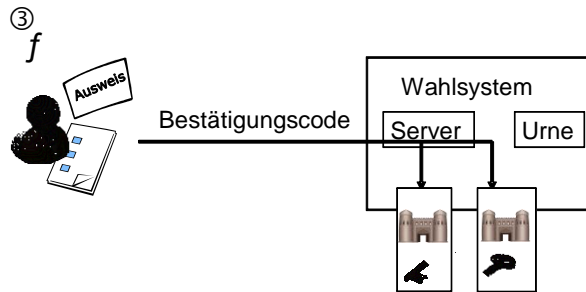




Sicherheit: Mögliche Umsetzung der Verifizierbarkeit



neu



✓ Stimmberechtigte verifizieren, dass ihre Stimme unverändert im System erfasst wurde

→ Die Verifizierung ist optional

→ Stimmabgabe der Wähler ändert sich kaum



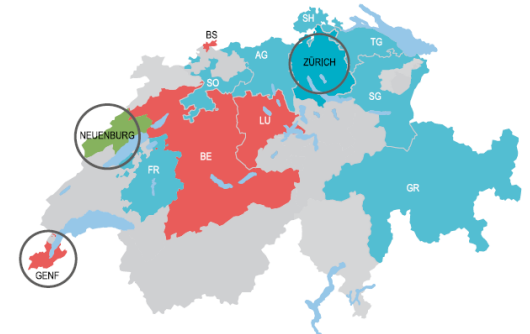
3. Ausbau

Ziele

- Vote électronique wird in anderen Kantonen eingeführt
- Inlandschweizer Stimmberechtigte werden in die Versuchen einbezogen
- Vote électronique wird bei Wahlen eingesetzt

Massnahmen

- Definition von minimalen Sicherheitsanforderungen als Grundlage für die Erhöhung der bestehenden Limiten
- Lancierung und Koordination von neuen kantonalen Projekten





4. Transparenz

Ziel

- Die Vote électronique-Systeme und die Dokumentation rund um das Projekt werden transparenter

Massnahmen

- Einführung von Systemen der zweiten Generation (Verifizierbarkeit)
- Förderung der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips
- OSCE/ODIHR-Wahlbeobachtung





5. Kosten

Ziele

- Einigung der Kantone hinsichtlich der Berechnung der Kosten von Vote électronique
- Einigung zwischen den Partnern hinsichtlich der Aufteilung der Kosten

Massnahmen

- Verabschiedung gemeinsamer Berechnungsgrundlagen
- Schätzung der Kosten für die Weiterentwicklung der Systeme
- Entscheidung über die Aufteilung der Kosten





Meilensteine 2012/2013

- Erarbeitung des 3. Berichts des Bundesrates zu Vote électronique
- Anpassung der Rechtsgrundlagen





Kontakt:

Anina Weber

Projektleiterin Vote électronique

anina.weber@bk.admin.ch

Oliver Spycher

Teilprojektleiter Sicherheit Vote électronique

oliver.spycher@bk.admin.ch

